

VEREINBARUNG ÜBER DIE IM VALLOUREC KONZERN

ANWENDBARE VERANTWORTUNGSPRINZIPIEN

Die Generaldirektion des Vallourec Konzerns hat sich mit den internationalen Sozialpartnern von V&M Tubes über die Ausarbeitung der „Erklärung des Vorstandsvorsitzenden zu den im Vallourec Konzern anwendbaren Verantwortungsprinzipien“ abgestimmt.

Diese als Anhang 1 beiliegende Erklärung, ergänzt durch die gemeinsam verfassten Präzisierungen im Anhang 2, wurde vom Europäischen Betriebsrat anlässlich der Vollversammlung vom 9. April 2008 verabschiedet.

Für die Mitglieder des EBR

A. KASSEN



C. DELOHAMBRE



P. DONNELLY



Für den IMB



Für die Direktion



ANHANG 1

IM VALLOUREC KONZERN ANWENDBARE

VERANTWORTUNGSPRINZIPIEN

AN P.D.
DC

h
6

IM VALLOUREC KONZERN ANWENDBARE

VERANTWORTUNGSPRINZIPIEN

Der Vallourec Konzern wendet eine nachhaltige Entwicklungspolitik an, deren Prinzipien in einer in Februar 2004 veröffentlichten allgemeinen Erklärung beschrieben sind, diese Politik richtet sich nach 3 Bereichen: Menschen, Finanzen und Umwelt.

Im Rahmen des Dialogs mit den internationalen Sozialpartnern wurden weitere Überlegungen angestellt, um die Themen mit Bezug auf die soziale Verantwortung des Unternehmens zu vertiefen.

Im Anschluss an diese Überlegungen unterstreicht Vallourec, Weltmarktführer im Bereich der nahtlos gefertigten Rohre, die nachfolgend aufgeführten Prinzipien sozialer Verantwortung und vertritt die Ansicht, dass deren Einhaltung einen Faktor zum langfristigen Erfolg für das Unternehmen und seine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen darstellt.

- 1. An all seinen Standorten wendet der Vallourec Konzern die internationalen Vereinbarungen und die nationalen Gesetze an, er beachtet die nationalen Kulturen und die lokalen Gebräuche.**
- 2. Als internationales Unternehmen achtet Vallourec insbesondere auf die Einhaltung der Menschenrechte und der universellen Grundsätze, die die Würde, den Respekt und die Freiheit der Arbeitnehmer schützen.**

Insbesondere ächtet Vallourec aufs Schärfste:

- Alle Formen der Zwangs- oder Pflichtarbeit.
- Die Arbeit von Kindern deren Alter unterhalb der im betroffenen Land festgeschriebenen Schulpflicht bzw. unter 15 Jahren liegt.
- Jeglichen Behandlungsunterschied der Einzelnen, der auf anderen Kriterien als ihren Kompetenzen und Fähigkeiten beruht.
- Jegliche Form von körperlicher oder psychischer Gewalt bzw. die Androhung solcher Akten.

Selbstverständlich verpflichtet sich Vallourec auf jegliche Anwendung dieser Praktiken an der Gesamtheit seiner Standorte zu verzichten. Darüber hinaus verlangt Vallourec von seinen Lieferanten und Unterlieferanten die Einhaltung dieser Grundrechte und integriert dieses Kriterium in seine Beurteilungen.

AK
P.D

h

3. Vallourec stützt seine Entwicklung auf:

- Einer stabilen Stammebelegschaft deren Anzahl dem dauerhaften Beschäftigungsgrad entspricht. Durch den Einsatz geeigneter Mittel zur Bewältigung von Unterbeschäftigung (Anwendung der Zeitkonten, Umbesetzungen innerhalb der Konzerneinheiten, Kurzarbeit) ist der Konzern bestrebt, jegliche Massenentlassung als Folge von Konjunkturschwankungen zu vermeiden.

Diese Vorgehensweise ermöglicht, die Anwendung von Massenentlassungen auf Fälle von Strukturveränderungen zu beschränken.

- Der Entwicklungsförderung der Arbeitnehmer indem ihnen die Teilnahme an Schulungen ermöglicht wird.
- Einer sicheren und hygienischen Arbeitsumwelt, die die körperliche und psychische Unversehrtheit sicherstellt, wobei die Gesundheit und die Sicherheit des Personals absolute und ständige Prioritäten darstellen.
- Die Arbeitszeit wird unter Einhaltung der von den Gesetzen und lokalen Regelungen festgelegten Grenzen organisiert.

Wenn solche Begrenzungen fehlen, werden die Arbeitszeiten sowie die Anzahl der Überstunden Gegenstand einer internen Unternehmensregelung mit dem Ziel sein, die Gesundheit der Arbeitnehmer zu schützen.

- Der aktiven Teilnahme der Arbeitnehmer am kontinuierlichen Verbesserungsprozess in allen Bereichen und Funktionen des Unternehmens.
- Einer fairen und motivierenden Entgeltpolitik mit Beteiligung der Beschäftigten am Unternehmensergebnis.

4. Vallourec erkennt ausdrücklich das Recht aller Beschäftigten an, sich zu vereinigen und Kollektivverhandlungen zu führen.

5. Unabhängig von ihrer Position in der Hierarchie pflegt Vallourec mit seinen Beschäftigten eine vertrauensvolle, positive und auf langjährigen und gegenseitigen Verpflichtungen ruhende Beziehung, versucht offene und konstruktive Debatten zu organisieren, um unterschiedliche Meinungsäußerungen und das Entstehen neuer Lösungen durch Zuhören und wechselseitigen Respekt zu fördern.

Diese Verantwortungsprinzipien gelten für alle Gesellschaften bei denen Vallourec eine Mehrheit hält.

AK
JC P.D

h
h

ANHANG 2

PRÄZISIERUNGEN ZU

DEN VERANTWORTUNGSPRINZIPIEN

AK
/ DC P.D

~~h~~ h

KOMMENTARE ZU DEN VERANTWORTUNGSPRINZIPIEN

Internationale Vereinbarungen

Die Unterzeichner präzisieren, dass unter den im § 1 erwähnten internationalen Vereinbarungen selbstverständlich die von Frankreich und Deutschland ratifizierten Texte der ILO stehen, und zwar folgende Vereinbarungen:

- C29 Zwangsarbeit, 1930
- C87 Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948
- C98 Vereinigungsrecht und Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949
- C100 Gleichheit des Entgelts, 1951
- C105 Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957
- C111 Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958
- C138 Mindestalter, 1973
- C182 Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999

Diskriminierungskriterien

Die Unterzeichner präzisieren zum § 2, dass man unter verbotene Diskriminierungskriterien insbesondere versteht: die Rasse, die Hautfarbe, die politischen Meinungen, die Religion, das Geschlecht, die sexuellen Neigungen.

Beschwerderecht

Jeder Beschäftigte hat das Recht, Verfehlungen bei der Anwendung dieser Prinzipien, von denen er sich betroffen fühlen sollte, bei der örtlichen Personalvertretung bzw. an seiner Stelle bei der örtlichen Personalabteilung zu melden.

In allen Fällen werden die örtliche Werksleitung und die Personalabteilung des Konzerns über die entgegengenommene Beschwerde in Kenntnis gesetzt.

Anwendungsverfolgung

Die Generaldirektion wird jährlich den EBR über die im Laufe des Jahres erhaltenen Beschwerden und deren Folgen sowie über die von Auditoren zu diesen Themen festgestellten Unregelmäßigkeiten informieren.

Bekanntmachung

Diese Erklärung wird den Beschäftigten in jedem Betrieb des Konzerns in der geeignetsten Form in der jeweiligen lokalen Sprache zur Kenntnis gebracht.

AK
P.D.

h

Schreiben an den IMB

Boulogne, den 11. September 2007

Betr.: Vereinbarung über die im Vallourec Konzern anwendbaren Verantwortungsprinzipien

Sehr geehrte Herren,

Nach Erhalt Ihres spät bei uns eingetroffenen Schreibens vom 02. April haben wir mit den Mitgliedern unseres EBR anlässlich unserer letzten Zusammenkunft die von Ihnen in diesem Schreiben formulierten Anmerkungen besprochen und teilen Ihnen unsere diesbezügliche Stellungnahme wie folgt mit.

Zum Punkt 1: der Text unserer Vereinbarung besagt dass „Vallourec die internationalen Vereinbarungen (Im Anhang werden die betroffenen IAO Texte aufgeführt) und die nationalen Gesetze anwendet und die nationalen Kulturen und die lokalen Gebräuche beachtet“ und dass „Vallourec insbesondere auf die Einhaltung der Menschenrechte achtet“.

Das unterstrichene Wort „und“ weist klar darauf hin, dass man das gesamte Feld betrachten soll. Andernfalls hätte man es mit „oder“ formuliert. Somit erfüllt unser Text sehr wohl Ihren Wunsch, sich nicht alleine auf lokale, eventuell restriktivere Gebräuche einzuschränken.

Was den 2. Punkt anbetrifft, gilt die im Anhang 2 vorgesehene Berichterstattung an den EBR selbstverständlich auch für den IMB, denn der EMB ist im EBR vertreten, sein Vertreter hat im übrigen an allen Verhandlungen über den in Ihrem Schreiben angesprochenen Text teilgenommen.

Was die Überarbeitung des deutschen Textes angeht, so meinen unsere deutschen Partner, dass Ihr Hinweis sich wahrscheinlich auf eine vorläufige Textfassung bezieht. Deshalb erlaube ich mir, Ihnen die endgültige und von den EBR-Mitgliedern unterschriebene und als fehlerfrei erscheinende Version als Anlage zu diesem Brief zu übermitteln.

Wir hoffen sehr, und dies in voller Übereinstimmung mit den EBR-Mitgliedern, dass der Inhalt dieses Schreibens Ihren Erwartungen entspricht und Ihnen ermöglicht, den Text in seiner endgültigen und Ihnen nun vorliegenden Fassung zu unterschreiben.

Mit freundlichem Gruß

AK

f.

DC P.D

h h

Herrn Pierre Verluca
Vorstandsvorsitzender der Vallourec S.A.
130, rue de Silly
F-92103 Boulogne

Den 6. März 2008

Betr.: Internationale Rahmenvereinbarung von Vallourec

Sehr geehrter Herr Verluca,

Wir beziehen uns auf unseren letztjährigen Briefaustausch und unsere Bitte um Klarstellungen bei zwei Punkten, die im Zusammenhang mit den in der Vereinbarung mit Vallourec vorgesehenen Verantwortlichkeiten stehen.

Sie haben den Standpunkt vertreten, daß von uns erwünschte Textänderungen, insbesondere das Hinzufügen von „side letters“, nicht erforderlich wären, zumal Vallourec die internationalen Arbeitsnormen anerkenne und Missverständnisse ausgeschlossen seien.

Um diesen Prozess, der auch die Unterschrift des IMB benötigt, zu einem guten Ende zu führen, schlagen wir Ihnen vor, unseren Briefaustausch als Anlage zu der Vereinbarung anzuhängen.

Somit hoffen wir, eine für alle Parteien tragbare Lösung gefunden zu haben und möchten Ihnen nochmals für Ihr Engagement in dieser Sache danken.

In Erwartung Ihrer positiven Stellungnahme verbleiben wir

Mit freundlichem Gruß

Jürgen Peters
Vorsitzender des IMB

Marcello Malentacchi
Generalsekretär des IMB

AK



DC P.D

